

Bekanntmachung Nr. 2/2021

Satzung (Nachtrag Nr. 1) zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Büttel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindeversammlung der Gemeinde Büttel vom 08.12.2020 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Steinburg folgender Nachtrag Nr. 1 zur Hauptsatzung vom 28.02.2019 erlassen:

Artikel I

1. § 3 Absatz 5 werden die aufgeführten Ziffern wie folgt geändert:
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche sowie die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen bis zu einem Wert von 5.000 €,
 5. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigt,
 7. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 € nicht übersteigt,
 10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000 € (außer Ziffer 11),
 11. die Vergabe von Aufträgen nach Grundsatzbeschluss durch die Gemeindeversammlung und vorhergegangener Ausschreibung nach VOB/VOL/VOF bis zu einem Wert von 100.000 €,
 13. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 20.000 €

2. § 8 wird wie folgt geändert:

Verträge der Gemeinde mit Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 der GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder juristischen Personen, an denen Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 der GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindeversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb der Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindeversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb der Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, hält.

Artikel II

Der Nachtrag 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Büttel tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 30.12.2020 erteilt.

Büttel, den 11.01.2021

Romain Weckel
Bürgermeister

Veröffentlicht

Wilster, den 16.01.2021

Delf Sievers
Amtsvorsteher